



Pa. 7. 2.

2) (43)

# DECLARATIO

Der  
unterm 4. Junii 1718. publicirten  
PRINCIPIORUM  
REGULATIVO-  
RUM,

und zwar des §. 5.

Daß die

# Handwerker

## auf dem Sande

Gesellen fordern und Jungen lehren/ aber  
nicht loßsprechen mögen.

De dato Berlin, den 13. April, 1724.

---

Lüstrin,

Gedruckt bey Gottfried Heinichen und Joh. Hübner, Neum.  
Regierungs-Buchdr.



**S**eine Kö-  
nigliche Ma-  
jestät in Preuf-

sen 2c. Unser allergnädigster Herr,  
haben in den unterm 4. Junii 1718. publi-  
cirten Principiis regulativis, und zwar deren §. 5.  
wegen der Handwerker auf dem platten Lande aller-  
gnädigst geordnet, daß die auf alten Stellen woh-  
nende

nende Handwerker bey der Accise eine Handwerks-  
Steuer entrichten, sondern ferner wie bisshero davon  
frey seyn solten; Sie müsten es aber mit der Gilde  
in der Stadt, wohin das Dorff gehöret, halten, und  
derselben vor das Meister-Recht halb so viel, als in  
den Städten geordnet ist, oder jährlich ein gewisses,  
wie sie sich vereinigen können, erlegen; wie dann  
auch ihre Kinder, wann sie das Handwerk lernen,  
dergleichen Freyheit und Gerechtigkeiten, als die Kin-  
der der Stadt-Meister genießen, sich auch zu er-  
freuen haben solten; Gesellen aber zu setzen und Jun-  
gen zu lehren, müsten die Land-Meister sich gänzlich  
enthalten.

Da aber höchstgedachte Seine Königliche Ma-  
jestät wegen dieses letzteren auf geschene allerunter-  
thänigste Vorstellung zum Besten der auf dem Lan-  
de wohnenden Leute, und damit dieselben in ihrer  
Arbeit desto eher befördert werden möchten, allergnäd-  
igst resolviret, daß diejenigen Handwerker, welche  
das Meister-Recht in den Städten ordentlich ge-  
wonnen, ihr Meister-Stück verfertiget, und alle  
Præstanda præstiret, wann sie auf alte Stellen auf  
dem platten Lande zu wohnen sich begeben, Gesellen  
zu fordern und Jungen zu lehren wiederum berech-  
tigt seyn sollen, jedoch daß sie die Lehr-Jungen nicht  
loßsprechen, sondern die Gesellen in den Städten  
zu Meistern gemacht, auch die Jungen daselbst bey  
der Gilde loßgesprochen werden sollen: Als declari-  
ren

ren Sie den vorangezogenen 5. s. der wegen der Hand-  
wercker auf dem platten Lande unterm 4. Junii 1718.  
publicirten principiorum regulativorum hiermit da-  
hin allergnädigst, und haben sich die Magistrate und  
Zünningen in den Städten, als auch die Handwer-  
cker auf dem platten Lande hiernach allergehorsamst  
zu achten.

Signatum Berlin, den 13. April, 1724.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, C. v. Ratich, F. v. Görne, J. H. v. Fuchs.

Kg 2908

40

(II.)



M





(2) (43)

# DECLARATIO

Der  
unterm 4. Junii 1718. publicirten

# PRINCIPIORUM

# PLATIVORUM,

zwar des §. 5.

Daß die

# Dwercker

dem Sande

und Jungen lehren / aber  
ßprechen mögen.

rlin, den 13. April, 1724.

Lüstrin,  
Heinichen und Joh. Hübner, Neum.  
ierungs-Buchdr.

